

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den § 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, § 1 Abs. 1 und 2 sowie 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 13.06.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Entschlammungsgebühr je Anlage sowie den Transport- und Verwaltungsgebühren je abgeholten Kubikmeter Abwasser zusammen.

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen

- | | |
|--|-------------|
| a) bei zusammengefassten Abfuhrterminen | |
| je Anlage pauschal | 136,85 Euro |
| zuzüglich Transport- und Verwaltungsgebühren | |
| je abgeholten m ³ Abwasser | 51,73 Euro |
| b) bei einem Einzeleinsatz innerhalb | |
| von 7 Tagen je Grundstücksabwasseranlage | |
| je Anlage pauschal | 148,75 Euro |
| zuzüglich Transport- und Verwaltungsgebühren | |
| je abgeholten m ³ Abwasser | 51,73 Euro |
| c) bei einem Noteinsatz innerhalb | |
| von 24 Stunden je Grundstücksabwasseranlage | |
| je Anlage pauschal | 285,60 Euro |
| zuzüglich Transport- und Verwaltungsgebühren | |
| je abgeholten m ³ Abwasser | 51,73 Euro |
| d) für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen, | |
| deren Schlamm nicht pumpfähig ist, erhöht sich die | |
| Benutzungsgebühr nach a) bis c) je m ³ um | 17,85 Euro. |

- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten pauschalen Gebühren je Anlage wird bei erfolglosem Abfuhrtermin wegen Unzugänglichkeit der Grundstücksabwasseranlage eine Gebühr in Höhe von 59,50 € erhoben.
- (3) Bei Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben), deren Abwasser im Sinne dieser Satzung Stoffe enthält, die die

Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen unmöglich macht, werden neben der Gebühr gemäß Abs. 1 und 2 die zusätzlich entstandenen tatsächlichen Kosten für die notwendige Entsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften, den Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Flintbek, den 14.06.2022



Lothar Bischof
Amtsvorsteher